

Merkblatt für die Durchführung von Pokerturnieren

Poker ist ein Glücksspiel, da in jeder Runde ein Einsatz geleistet wird und dieser, erhöht um den Gewinn an einen Spieler zurückfließt. Die Entscheidung über Gewinn oder Verlust ist überwiegend vom Zufall abhängig.

Bei Pokerturnieren handelt es sich somit grundsätzlich um ein erlaubnispflichtiges Glücksspiel im Sinne des Gesetzes zum Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 30.10.2007 (GV NRW 2007 S. 445). Eine Genehmigung für das Spiel bzw. die Durchführung von Pokerturnieren kann aber nicht erteilt werden, weil das Spiel bzw. die Veranstaltung nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegt und das nordrhein-westfälische Landesrecht keine Erlaubnis hierfür vorsieht.

Pokerturniere gelten jedoch nicht als Glücksspiel und können als legales Unterhaltungsspiel beurteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Das Teilnahmeentgelt verleiht ausschließlich das Recht, an **einer** Turnierveranstaltung teilzunehmen.
2. Die Teilnahmeentgelte sind nur dazu bestimmt, die tatsächlichen Kosten der Veranstaltung zu decken. Die sind z.B. Raummiete, Heizung, Kosten der Spieleinrichtungen (Tisch, Karten, Jetons etc.), Personalkosten für die Kartengeber, Spielleiter, Aufsichtspersonal.
3. Die ausgegebenen Spielmarken stellen keinen Geldwert dar und dienen nur dazu, entsprechend den Spiel- und Turnierregeln die Gewinner des jeweiligen Spieltisches und des gesamten Turniers zu ermitteln.
4. Die Spielteilnehmer müssen das **18. Lebensjahr** vollendet haben. Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen (Ausweiskontrolle) sicher zu stellen, dass der Jugendschutz eingehalten wird.
5. Turnierverlauf und Spielregeln müssen durch einen Spielplan vor der Veranstaltung festgelegt sein und der Ordnungsbehörde vorgelegt werden.
6. Jeder Spielteilnehmer darf nur einmal an dem jeweiligen Pokerturnier teilnehmen. Scheidet der Spielteilnehmer in einer Spielrunde aus, ist er aus dem Turnier ausgeschieden und darf nicht an weiteren Spielrunden des Turniers teilnehmen. Insbesondere ist ein "Rebuy" von Spielmarken weder beim Turnierveranstalter noch bei anderen Spielteilnehmern zulässig.
7. Zur Prüfung und Beurteilung, ob es sich um ein zulässiges Unterhaltungsspiel handelt, ist jede Pokerveranstaltung rechtzeitig **vor** Beginn der Veranstaltung dem Ordnungsamt **anzuzeigen**.
8. Wird für die Teilnahme ein Entgelt von bis zu 15,-- EURO erhoben, reicht zur Prüfung die Vorlage einer Kostenkalkulation ohne besondere Einzelnachweise aus.
9. Wird für die Teilnahme ein Entgelt von über 15,-- EURO erhoben, ist eine detaillierte Kostenkalkulation (Vorlage von schrfl. Angebotsnachweisen) vorzulegen, die belegen, dass die Höhe des Entgelts zur Deckung der Veranstaltungskosten (z.B. Saalmiete, Personalkosten etc.) erforderlich ist.
10. Sofern Preise ausgelobt werden, hat der Turnierveranstalter durch eine entsprechende Bestätigung des Sponsors nachzuweisen, dass die Preise ausschließlich gesponsert sind und nicht durch das von den Turnierteilnehmern erhobene Entgelt finanziert werden.

Die Anmeldung eines Pokerturniers und eine ggfls. hierauf erfolgte Bestätigung ist keine Genehmigung des Glücksspiels im Sinne von § 284 StGB.

Es ist ausschließliche Verantwortung des Veranstalters dafür zu sorgen, dass auch unter den Mitspielern keine unerlaubten Glücksspiele vereinbart werden.

Dieses Merkblatt gilt nur für Turnierveranstaltungen.